
Gesetz betreffend die Anwendung des bäuerlichen Bodenrechts (GABGBB)

vom 23.11.1995 (Stand 01.01.1996)

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen das Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1991 (BGBB);

eingesehen die Artikel 31 Absatz 3 Buchstabe a, 42 Absatz 2, 54 und 58 der Kantonsverfassung;

auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

Art. 1 Zuständige Behörde

¹ Das Volkswirtschaftsdepartement:

- a) erteilt die Bewilligung für den Erwerb landwirtschaftlicher Grundstücke und Gewerbe (Art. 61 BGBB);
- b) bewilligt Ausnahmen vom Realteilungs- und Zerstückelungsverbot (Art. 60 BGBB);
- c) bewilligt Darlehen, welche die Belastungsgrenze überschreiten (Art. 76 Abs. 2 BGBB);
- d) erlässt die Feststellungsverfügungen nach Artikel 84 BGBB;
- e) verlangt die Anmerkungen nach Artikel 86 BGBB im Grundbuch;
- f) genehmigt oder führt Ertragswerterschätzungen durch (Art. 87 BGBB);
- g) widerruft die Bewilligung, wenn der Erwerber sie durch falsche Angaben erschlichen hat (Art. 71 BGBB);
- h) ordnet die Berichtigung des Grundbuches an, wenn ein nichtiges Geschäft im Grundbuch eingetragen worden ist (Art. 72 BGBB).

² Der Staatsrat kann Aufgaben an eine Berufsorganisation delegieren.

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

211.412

Art. 2 Aufsichtsbehörde

¹ Der Staatsrat ernennt eine aus drei Mitgliedern und zwei Suppleanten bestehende Kommission, die als Aufsichtsbehörde amtet.

Art. 3 Auskunftspflicht

¹ Der Gesuchsteller hat der zuständigen Behörde alle für die Untersuchung des Gesuches erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Art. 4 Beschwerderecht

¹ Gegen die Verweigerung der Bewilligung können die Vertragsparteien in-
nert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Staatsrat Beschwerde führen.

² Die kantonale Aufsichtsbehörde, der Pächter sowie Kaufs-, Vorkaufs- oder
Zuweisungsberechtigte haben gegen die Erteilung der Bewilligung das glei-
che Beschwerderecht.

³ Die letztinstanzlichen kantonalen Entscheide sind dem Eidgenössischen
Justiz- und Polizeidepartement mitzuteilen.

Art. 5 Ausnahme des Geltungsbereiches

¹ Das Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht findet keine Anwen-
dung auf Anteils- und Nutzungsrechte an Allmenden, Alpen, Wald und Wei-
den, die im Eigentum von Allmendgenossenschaften, Alpgenossenschaften,
Waldkorporationen oder ähnlichen Körperschaften stehen sofern diese
Rechte nicht zu einem landwirtschaftlichen Gewerbe gehören (Art. 5 Bst. b
BGBB).

Art. 6 Inkraftsetzung

¹ Das vorliegende Gesetz wird zum Vollzug des Bundesrechts erlassen und
unterliegt nicht der Volksabstimmung.

² Dieses Gesetz wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt am 1. Januar 1996
in Kraft.

³ Dieses Gesetz unterliegt der Genehmigung des Bundes.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Quelle Publikation
23.11.1995	01.01.1996	Erlass	Erstfassung	RO/AGS 1995 f 52 d 54

211.412

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Quelle Publikation
Erlass	23.11.1995	01.01.1996	Erstfassung	RO/AGS 1995 f 52 d 54